

EMAG Allgemeine Lizenzbedingungen zur Überlassung von On-Premise Software
(Stand: August 2021)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen zur Überlassung von On-Premise Software gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von lokal bzw. im Verantwortungsbereich des Kunden installierter und betriebener Standardsoftware (On-Premise) der EMAG GmbH & Co. KG, Austraße 24, 73084 Salach, oder des im Bestellschein genannten Unternehmens der EMAG-Gruppe („EMAG“ oder „Lizenzgeber“) in der im Bestellschein vereinbarten Version im Objektcode einschließlich Dokumentation (gemeinsam „Software“) an den Kunden.
- 1.2. Für Software und Dienstleistungen, die durch EMAG über das Internet bereitgestellt werden („Software as a Service“) finden gesonderte Bedingungen - die Allgemeinen Lizenzbedingungen für die Überlassung von Software as a Service („SaaS-Bedingungen“) - Anwendung. Diese Bedingungen sind auf der EMAG Homepage im Internet abrufbar. Wird die Software zusammen mit Hardware geliefert (z.B. das *EMAG IoT Ready Paket*), so gelten für die Hardware ausschließlich die Allgemeinen Lieferbedingungen der EMAG. Werden ergänzende Serviceleistungen (z.B. Installationen, Beratungen, Schulungen, Installationen) im Zusammenhang mit der Software erbracht, sind diese Gegenstand separater vertraglicher Vereinbarungen. Im Zweifel finden auf solche Serviceleistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen Anwendung.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von EMAG, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten gelten auch für spätere Service Releases (Updates) und Major Releases (Upgrades), die dem Kunden überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- 1.5. Das Angebot von EMAG richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Nutzungsrechtseinräumung und -bedingungen

- 2.1. EMAG räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares,
- (i) im Falle der zeitlich unbeschränkten Überlassung gegen Einmalzahlung (Software-Kauf, Ziffer 3.1) ein zeitlich unbeschränktes,
 - (ii) im Falle der zeitlich beschränkten Überlassung der Software gegen fortlaufende Vergütung (Software-Miete, Ziffer 3.1 „**Subscription**“) ein auf die Dauer des Softwarelizenzvertrags zeitlich beschränktes

Nutzungsrecht an der Software zu eigenen internen Unternehmenszwecken ein.

- 2.2. Der für die Software maßgebliche Lizenztyp kann dem Bestellschein entnommen werden. Folgende Lizenztypen werden angeboten:

- (i) „**Maschinenlizenz**“ bedeutet, dass die Software ausschließlich für eine bestimmte Maschine lizenziert und ggf. an diese mittels einer Hardware-ID gebunden ist. Die Nutzung der Software ist auf die im Bestellschein vereinbarte Zahl von im unmittelbaren Besitz des Kunden befindlichen und dem Nutzungszweck dienenden Rechneranlagen beschränkt. Die Installation auf einem Netzwerk-Server mit der Möglichkeit paralleler Zugriffe ist nur zulässig, wenn EMAG für das bestimmte Softwareprodukt eine Server-Lizenz anbietet und der Kunde eine solche erworben hat.
- (ii) „**Server-Lizenz**“ bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen einzelnen, vom Kunden festgelegten lokalen Server bestimmt ist und die Software an oder durch mehrere Maschinen und/oder Nutzer zeitgleich benutzt werden darf. Sofern die Server-Lizenz die Anzahl der Maschinen nicht ausdrücklich bestimmt, ist ein Zugriff durch eine unbegrenzte Anzahl von Maschinen des Kunden zulässig.

- 2.3. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1 gilt nur für das im Bestellschein vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

- 2.4. Der Kunde darf die Software nur zu eigenen Zwecken einsetzen.

- 2.5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 2.6. Die Überlassung der Software erfolgt nur in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software.
- 2.7. Der Kunde erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software. Sämtliche Rechte an der Software und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten an der Software verbleiben bei EMAG.
- 2.8. Die Rechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung gemäß Ziffer 7.
- 2.9. Die Software kann Technologie von Dritten, u.a. auch Open Source Software, die mit der Software geliefert wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für Technologie von Dritten erhält der Kunde eine Lizenz entweder gemäß den Bedingungen dieser Software-Lizenzbedingungen oder gemäß gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („**OSS-Lizenzbedingungen**“). Für den Fall, dass die Rechte des Kunden zur Nutzung der Software oder Teilen davon OSS-Lizenzbedingungen unterliegen, so sind diese Rechte des Kunden in keiner Weise durch diese Software-Lizenzbedingungen eingeschränkt. Wenn geltende OSS-Lizenzbedingungen die Bereitstellung des Quellcodes erfordert, wird EMAG diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung.
- 2.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, die überlassene Software zu vervielfältigen, zu übersetzen, umzuarbeiten, auszulesen oder zu dekompileieren. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind OSS-Komponenten, deren Lizenz verlangt, dass der Kunde diese für den eigenen Gebrauch oder für Debugging-Zwecke rückwärts entwickeln darf. Die Bestimmungen der §§ 69 d) Abs. 3 und § 69 e) UrhG bleiben unberührt. Im Übrigen führt jede Veränderung der Software zum Verlust der Mängelansprüche nach Ziffer 8.

- 2.11. EMAG behält sich gegenüber dem Kunden das Recht vor, in der Software einen entsprechenden Sicherheitsmechanismus zu nutzen, der die Verwendung der Software überwacht und prüft, ob der Kunde die Lizenzbestimmungen einhält. Dieser Sicherheitsmechanismus kann Daten in Bezug auf die Software-Anwendung und die Anzahl der Kopien, die von der Software gemacht wurden, speichern. EMAG behält sich gegenüber dem Kunden das Recht vor, eine Lizenzverwaltungssoftware, einen Autorisierungsschlüssel für die Lizenz, um den Zugriff auf die Software zu kontrollieren, und/oder eine Gerätesicherung für die Hardware zu verwenden. Der Kunde darf keine Schritte einleiten, die diese Maßnahmen umgehen oder unterdrücken.
- 2.12. Sofern EMAG zur Bereitstellung weiterer durch den Kunden in Anspruch genommenen Services auf die nach diesem Vertrag überlassene Software zugreifen muss, räumt der Kunde EMAG für die Dauer und Zwecke der Bereitstellung dieser Services ein einfaches Nutzungsrecht an dieser Software ein.

3. Dauer der Lizenz

- 3.1. Beim Software-Kauf wird die Lizenz auf Dauer, d.h. ohne zeitliche Begrenzung eingeräumt. In diesem Fall ist das Recht zur ordentlichen Kündigung der Lizenz für beide Parteien ausgeschlossen.
- 3.2. Bei der Software-Miete wird die Lizenz für die im Bestellschein angegebene Mindestlaufzeit eingeräumt. Sofern im Bestellschein nicht abweichend geregelt, beträgt die Mindestlaufzeit vierundzwanzig (24) Monate. Das Mietverhältnis verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere zwölf (12) Monate. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.3. Sofern der Kunde das Entgelt für die Softwarenutzung in Gestalt der Jahres-Software-Mietgebühr für das Folgejahr zum vereinbarten Fälligkeitstermin nicht vollständig bezahlt hat, erlischt das Nutzungsrecht und EMAG ist berechtigt, die Softwarenutzung durch den Kunden nach Mahnung und erfolglosem Ablauf einer Mahnfrist von 14 Tagen technisch zu unterbinden (Sperrung). Unter der Voraussetzung, dass das fällige Entgelt für die Softwarenutzung (einschließlich etwaiger

Verzugszinsen und Mahngebühren) nach Mahnung vollständig bezahlt wird, kann die Software auf Anforderung des Kunden wieder aktiviert werden kann.

- 3.4. Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen durch den Kunden ist EMAG beim Software-Kauf zum sofortigen Rücktritt und bei der Software-Miete zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Ein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der für die Software gezahlten Vergütung besteht in diesem Fall nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch EMAG bleibt vorbehalten.
- 3.5. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung von EMAG gemäß Ziffer 3.4 erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der überlassenen Software. Er hat sämtliche überlassenen Original-Datenträger, Sicherungskopien und sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Programmdokumentation an EMAG zurückzugeben und die auf seinem System installierten Kopien der Software und der Dokumentation zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist gegenüber EMAG schriftlich zu versichern und auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Leistungsabgrenzung, Pflege

- 4.1. Die (i) individuelle Einstellung von variablen Parametern der Software entsprechend den Anforderungen des Kunden (Customizing), (ii) individuelle Anpassungen von Schnittstellen der Software und (iii) die Erbringung von Beratungs-, einweisungs- und Schulungsleistungen ist, soweit nicht im Bestellschein abweichend geregelt, nicht Gegenstand des Softwarelizenzvertrags.
- 4.2. Zur Erbringung der Leistungen nach Ziffer 4.1 bedarf es den Abschluss gesonderter Vereinbarungen.
- 4.3. Bei der Software-Miete ist die Pflege der Software mit den nachfolgenden Leistungen auf Grundlage der Allgemeinen Pflegebedingungen für Softwareprodukte enthalten:
 - (i) Fehlerbehebung und Anwendungsunterstützung bei Störungen der Software ("Bug Fixing")
 - (ii) Lieferung von Releases und Patches (Updates)

(iii) Lieferung neuer Programmversionen (Upgrades)

(iv) Bereitstellung einer Service-Hotline (1st Level-Support)

- 4.4. Beim Software-Kauf ist die Pflege der Software, mit Ausnahme der Fehlerbehebung gem. Ziffer 4.3 lit. (i) im Gewährleistungszeitraum (Ziffer 8.10) nicht Gegenstand des Softwarelizenzvertrags, sondern bedarf den Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages auf Grundlage der Allgemeinen Pflegebedingungen.

5. Weitergabe der Software

- 5.1. Sofern die Lizenz auf Dauer eingeräumt wurde, räumt EMAG dem Kunden das Recht ein, die Software einem Dritten einheitlich und unter vollständiger Aufgabe der Nutzung der Software in Gänze zu überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 5.2. Die Weitergabe der Software darf nur erfolgen, wenn (i) der Kunde sicherstellt, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis mit den Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrags, insbesondere den hierin vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt. Bei EMAG etwa anfallende Kosten und Aufwendungen für die Lizenzübertragung trägt der Kunde.
- 5.3. Im Falle der Software-Miete ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von EMAG nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.

6. Mitwirkungspflichten

- 6.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von EMAG bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

- 6.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt - soweit die Hardware nicht durch EMAG geliefert wird, in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die von EMAG vorgegebenen Mindestanforderungen sind stets zu beachten.
- 6.3. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 6.4. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von EMAG in Durchführung dieses Vertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- 6.5. Soweit EMAG über die Bereitstellung des Vertragsgegenstands hinaus weitere Leistungspflichten obliegt, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 6.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab auf einen abweichenden Zustand hinweist, darf EMAG davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen EMAG in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.7. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Kunde schuldet für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software die im Bestellschein genannte Lizenzvergütung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht die Vergütung
 - (i) im Falle des Software-Kaufs in einer einmaligen Lizenzgebühr;
 - (ii) im Falle der Software-Miete in einer jährlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Jahres zu entrichtenden Lizenzgebühr.

- 7.2. EMAG ist im Falle der Software-Miete berechtigt, die jährliche Lizenzgebühr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Vertragsjahres, erstmals zum Ablauf der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit, zum Ausgleich von Kostensteigerungen (insbesondere Personal-, Material-, Energiekosten oder entgeltliche Vorleistungen), bzw. im Rahmen der allgemeinen Erhöhung der Servicepreise für die Software anzupassen. Sofern die Erhöhung mehr als 3 % gegenüber der zuletzt gezahlten jährlichen Lizenzgebühr beträgt, ist der Kunde berechtigt, die Lizenz zum Beginn des neuen Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Preisanpassung zum Beginn des neuen Vertragsjahres wirksam. EMAG wird den Lizenznehmer bei Ankündigung der Anpassung auf diese Konsequenz hinweisen.
- 7.3. Die Lizenzvergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.4. Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 7.5. EMAG behält sich sämtliche Rechte an der Software bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus dem Softwarelizenzvertrag vor.
- 7.6. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Mängelansprüche

- 8.1. EMAG gewährleistet, dass die Software der im Bestellschein beigefügten Produktbeschreibung entspricht. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 8.2. Weist die Software Mängel auf, so kann der Kunde von EMAG binnen angemessener Frist Beseitigung des Mangels verlangen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so ist EMAG unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Programmversion oder einer Weiterentwicklung der Software im Rahmen ihrer allgemeinen Versionsplanung zu beheben.

- 8.3. Im Rahmen der Mängelbeseitigung können Maßnahmen im Wege der Fernwartung per Telefon, E-Mail oder via Remote-Access nach Wahl des Kunden erbracht werden. Der Kunde gestattet EMAG zur Erbringung der vertraglichen Fehlerbeseitigungsleistungen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Systemen und der darauf installierten Software. Dies beinhaltet die Möglichkeit auf die Software per Fernwartung (z.B. per VPN) zuzugreifen. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff nach Anforderung von EMAG zu schaffen.
- 8.4. EMAG kann die Nachbesserung ablehnen, bis der Kunde das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des gerügten Mangels entspricht, an EMAG bezahlt hat. EMAG ist ferner zur Ablehnung der Gewährleistung berechtigt, wenn der Kunde die Mängel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Screenshots oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach deren Feststellung angezeigt hat und/oder EMAG den Fernzugriff nach Ziffer 8.3 nicht ermöglicht.
- 8.5. Der Kunde benennt EMAG einen qualifizierten Mitarbeiter als Hauptansprechpartner, der EMAG im Rahmen der Mängelbeseitigung angemessen unterstützt und sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch EMAG oder Mitwirkungsleistungen durch den Kunden trifft oder unverzüglich herbeiführt.
- 8.6. EMAG leistet Gewähr dafür, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen.
- 8.7. Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist EMAG nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder (ii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt wird.

- 8.8. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln beginnen mit Überlassung des ersten Vervielfältigungsstücks der Software einschließlich Anwendungsdokumentation. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, mit denen erstmalig spätere Lieferungen von Vervielfältigungsstücken behaftet sind.
- 8.9. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von EMAG zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von EMAG zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- 8.10. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beginnt mit Überlassung der Software an den Kunden.
- 8.11. Bei der Software-Miete ist die verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet EMAG Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
 - (i) bei Vorsatz in voller Höhe,
 - (ii) ebenso bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die EMAG eine schriftliche Garantie übernommen hat;
 - (iii) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Der Kunde und EMAG vereinbaren, dass der vertragstypisch vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen dieser Vereinbarung maximal dem Wert der durch den Kunden unter dieser Vereinbarung gezahlten Vergütung entspricht. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten bzw. einfachen Erfüllungsgehilfen von EMAG.

- 9.2. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 9.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3. EMAG bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.
- 9.4. Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von EMAG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Aufwendungsersatzansprüche.
- 9.5. Für die Verjährungsfrist gilt Ziffer 8.10 S. 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 lit. (i) und Ziffer 9.2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

10. Übermäßige Nutzung, Nachprüfungsrecht

- 10.1. Der Kunde hat vollständige und korrekte Unterlagen zu führen, welche ein eindeutiges Urteil darüber erlauben, ob der Kunde die Software im Einklang mit den Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen nutzt. EMAG hat das Recht, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Kunden durch Selbstauskunft zu überprüfen oder eine Prüfung vor Ort durch einen unabhängigen Prüfer durchzuführen. EMAG wird hierfür einen unabhängigen Prüfer beauftragen, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt.
- 10.2. Die Überprüfung wird mindestens 30 Tage vorher angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Kunde muss dem unabhängigen Prüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung angemessener Weise verlangen kann, darunter Zugriff auf Systeme, auf denen die Software ausgeführt wird.
- 10.3. Alternativ kann EMAG den Kunden auffordern, den Selbstprüfungs-Fragebogen von EMAG in Bezug auf die Software, die der Kunde nutzt, auszufüllen und an EMAG zu übersenden. EMAG behält sich jedoch das Recht vor, einen Überprüfungsprozess wie vorstehend dargelegt einzusetzen.

- 10.4. Falls die Überprüfung oder die Selbstprüfung eine unlicenzierte Nutzung aufdeckt, muss der Kunde unverzüglich genügend Lizenzen auf Basis der gültigen Preislisten von EMAG bestellen, um seine Nutzung abzudecken. EMAG trägt die Kosten der Prüfung, sofern diese nicht eine wesentliche Unterlizenzierung aufdeckt. Andernfalls hat der Kunde EMAG die bei der Überprüfung entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten des beauftragten Prüfers, zu erstatten.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1. Der Kunde und EMAG verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) („**Geschäftsgeheimnisse**“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Zu den Geschäftsgeheimnissen von EMAG gehört insbesondere der Quellcode der Software.
- 11.2. Der Kunde wird Geschäftsgeheimnisse von EMAG seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Geschäftsgeheimnissen von EMAG gewährt, über die Rechte von EMAG und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziffer 11.1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 11.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Geschäftsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der

Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.

- 11.4. EMAG hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn EMAG Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. EMAG bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Kunden. Sollte ein Zugriff von EMAG auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit EMAG eine den Anforderungen des Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechende Vereinbarung schließen und EMAG auf dieses Erfordernis schriftlich hinweisen.

12. Export Compliance

- 12.1. Die Verpflichtung von EMAG, den Pflichten aus dieser Vereinbarung nachzukommen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 12.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, in vollem Umfang sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Export- und Re-Exportkontrollvorschriften zu beachten. Insbesondere, ohne jedoch das Vorstehende einzuschränken, muss der Kunde sicherstellen, dass die Software und Ableitungen davon nicht (i) entgegen einer anzuwendenden Wirtschaftssanktion oder Exportvorschrift heruntergeladen, exportiert, re-exportiert oder direkt oder indirekt übertragen oder (ii) für einen nach den Exportvorschriften untersagten Zweck verwendet werden oder (iii) an natürliche oder juristische Personen geliefert werden, die ansonsten die Software nicht erwerben, lizenzieren oder nutzen dürften.
- 12.3. EMAG behält sich das Recht vor, die erforderlichen exportrechtlichen Prüfungen vorzunehmen. Auf Verlangen legt der Kunde EMAG unverzüglich die zur Erfüllung seiner Rechtspflichten erforderlichen Informationen vor. Der Kunde stellt EMAG frei und hält EMAG schadlos im Hinblick auf alle Ansprüche, Verfahren,

Klagen, Strafzahlungen, Verluste, Kosten und Schäden wegen oder im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen. Der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz aller EMAG in diesem Zusammenhang entstehender Schäden und Aufwendungen.

- 12.4. Diese Bestimmungen aus Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gelten über jede Art der Vertragsbeendigung dieser Software-Lizenzbedingungen, gleich aus welchem Grund, hinaus fort.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Software-Lizenzbedingungen Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung, hätten die Vertragsparteien deren Nichtigkeit oder Fehlen gekannt, wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 13.2. Nebenabreden zu diesen Software-Lizenzbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Software-Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 13.3. Diese Software-Lizenzbedingungen und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den EMAG Allgemeine Lizenzbedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten ist der Sitz der EMAG GmbH & Co. KG, Austraße 24, 73084 Salach, oder der Sitz des im Bestellschein genannten Unternehmens der EMAG-Gruppe. EMAG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 13.5. Diese Software-Lizenzbedingungen wurden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.